

zu führen und auf Verlangen vorzulegen. — Es darf nicht mehr als die Taxe und keine Prämie gelobt werden. — Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird den Umständen nach mit Geld- oder Gefängnisstrafe geahndet werden. — Einwige Beleidigungen sind im Polizeiamte anzubringen.

Königliches Ober-Präsidium zu Altona, den 21. Nov. 1863.

Beerdigungs-Gebühren bei der evang.-luth. Gemeinde.	Bis 12 Uhr Mittags.	Von 12—1 Uhr, Mittags.		Von 1 Uhr an:		Arme		
		a. in Privat- begräb- nissen.	b. in allge- meiner Erde.	a. in Privat- begräb- nissen.	b. in allge- meiner Erde.			
Nr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
Geldgeld an die Kirche	9	β	9	β	9	β	9	β
An das Armenwesen für Leichenlaken	9	58	8	—	1	6	—	—
An das Armenwesen für Sargdecken	2	13	1	58	5	33	1	10
An den Sargleibsträger	—	77	—	51	—	—	—	—
An den Todengräber	4	26	2	64	1	83	1	32
An d. Todengräber f. d. Leichenbahre	—	51	—	51	—	26	—	—
An die Glöckenschläfer	5	32	1	58	—	—	—	—
An die Leichenbitter	6	—	4	26	1	83	1	64
Summa	40	27	28	77	10	64	5	32
Gebühr an die Heil. Geist-Kirche	15	71	10	39	1	83	—	1
Summa	56	2	39	20	12	51	5	45
								26

R. 1 bis 4 für Erwachsene, 5 bis 6 für Kinder. Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 1 Uhr Nachmittags stattfinden, sind die nämlichen Gebühren zu entrichten, wie für die Beerdigung Erwachsener. Für Leichen welche von hier nach den Hanburgerischen oder sonst benachbarten Kirchhöfen geföhrt werden, sind die hiefür zu entrichtenden Gebühren nach der Zeit zu berechnen, zu welcher die Fertigbringung der Leichen von hier stattfindet. — Bei Beerdigungen aus der großen Bünderhoff oder dem Weberamt sind die Gebühren für die Leichenlaken nicht zu entrichten. — Für die Beerdigung so dtigeborener Kinder wird die für die Kinder-Beerdigungen im Allgemeinen angeordnete Gebühr bezahlt. — Wenn durch Alters des Kindes oder der Geburtszeit dagegen ist, daß das zu beerdigende Kind unzeitig geboren, sind weiter keine Gebühren zu entrichten als 48 β an den Todengräber und 48 β an den Leichenbitter. — Wenn auf Bitten des Bevollmächtigten der Gantel in dem Sterbehause oder am Grabe singt, ist ihm dafür eine Vergütung von 3 β zu entrichten. — Bei stattfindender Beimischung der Kapelle auf dem Kirchhof erhält der Todengräber 51 β; in den Monaten Dezember, Januar und Februar erhält derselbe bei Beerdigungen von Erwachsenen wie von Kindern, noch eine besondere Vergütung resp. von 26 β und von 13 β. — Bei Beerdigungen, welche nach 1 Uhr Nachmittags stattfinden, darf der Leichenwagen nur mit zwei Pferden gefahren werden, wogegen die Führung der Pferde durch einen nebenher gehenden Kutscher aus bei solchen Beerdigungen gestattet ist.

(Reglement u. Bekannt. des Altonaer Kirchenvisitationums v. 22. Juni 1857.)

Brand Commissions-Tage.

Einführungsgelder.

- a. Bei Aufnahme neuer Gebäude und bei Erhöhung der Versicherungssumme alter Gebäude 1,5 β.
- b. Bei Aufnahme abgebrannter und wieder aufgebauten Gebäude ½ β.

Transportgelder.

- a. Bei Übertragung von Gebäuden mittels Kau's bis zu einer Versicherungssumme von 1600, — 1,5 β.
- für je 500, — mehr. — 48 —
- b. Bei Umförderungen in Folge Erdganges: die Hälfte obiger Gebühr.

Zulage- oder Prämien gelder.

Diese sind zu erheben: für vollendete und eintarierte Neubauten oder Verbesserungen, mit
im Juli, August und September. 1,5 β. im Januar, Februar und März. 1,5 β.
im October, November u. Decbr. 1,5 β. im April, Mai und Juni. 1,5 β.

Luft-Ministerialschreiben vom 9. 13. Januar 1856 ist nachstehende Gebührentafel für die
Brand-Commissionen genehmigt worden und in Kraft getreten:

Gebühren für die Taxatoren.

- a. Bei Taxationen von Gebäuden zur höchlichen Brandlast bis zu einem Versicherungswert von 3000, — für den Stadtbaumeister. 2,5 β
 " Zimmermeister. 1 " 16
 " Maurermeister. 1 " 16

für jede 500, — mehr, erhält jeder der Taxatoren außerdem 10 β.

ANMERKUNG: Für im Bau noch nicht vollendete Gebäude wird immer nur der niedrigste Gebührentafel, hingegen bei nochmaliger Taxation nach vollendetem Bau die volle Gebühr berechnet.

- b. Bei Taxationen von Brandhöfen erhält jeder der Taxatoren ohne Rücksicht auf die Größe und den Werth, 1,5 β pr. Gebäude.

Tage für die Beaufsichtigung der Dampfleßel-Anlagen

1. Begutachtung projectirter Anlagen. 8,9
2. Eine Kesselprobe bei ganz freiliegendem Kessel. 4 "
3. Beaufsichtigung nach Beendigung des Baues. 4 "
4. Jede Beaufsichtigung bestehender Anlagen (mindestens jährlich einmal). 4 "
5. Jede Kesselprobe bei bestehenden Anlagen. 6 "

Für Kessel, die nach dem Reglement in Wohnhäusern liegen dürfen, werden nur ¼ der Min. füge gerechnet.

Ist in Folge vorhandener Mängel oder Unzüchtigkeiten eine zweite, respective dritte Kesselprobe nötig, so gilt für jede Wiederholung obiger Ansatz

Jede Kesselprobe muß in höchstens zwei Stunden vollendet sein; dauert sie in Folge kleiner Mängel sc. länger, so wird jede angefangene zwei Stunden Zeit für eine Probe gerechnet.